

Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds des ISEK „Sozialer Zusammenhalt Stadt Duisburg-Hochfeld“

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 13.03.2017 (Drucksache Nr. 17-0004) sowie am 19.04.2021 (Drucksache Nr. 21-0154) Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) für die Gebietskulisse Duisburg-Hochfeld gemäß § 171e BauGB beschlossen. Auf Grundlage von Nr. 10.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) vom 15.06.2023, in Verbindung mit den jeweils geltenden Nebenbestimmungen richtet die Stadt Duisburg im Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“ einen Verfügungsfonds zur Mitwirkung lokal agierender Personen und der Bürgerschaft sowie zur Etablierung bürgerschaftlicher Projekte ein.

1. Zielsetzung des Verfügungsfonds

Ziel des Verfügungsfonds ist es, niederschwelliges bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Stadterneuerung durch die Möglichkeit eines Mitteleinsatzes für neue, lokal angepasste, innovative, nicht kommerzielle Ideen, Aktionen und Projekte zu fördern.

2. Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Duisburg finanziell bewirtschaftet. Das durch die Stadt Duisburg beauftragte oder gestellte Ortsteilmanagement übernimmt eine beratende Begleitung des Verfügungsfonds sowie die Geschäftsführung des Entscheidungsgremiums (folgend „Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld“).

3. Finanzierung und Höhe des Verfügungsfonds

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu 100 Prozent aus öffentlichen Mitteln. Er setzt sich aus Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Stadt Duisburg zusammen.

4. Fördergrundsätze

Durch den Verfügungsfonds werden Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die gemeinsam mit der Bewohnerschaft sowie lokal agierenden Personen entwickelt bzw. durch diese vorgeschlagen worden sind, in der Regel zu 100 Prozent des unrentierlichen Teils der förderfähigen Kosten durch öffentliche Mittel unterstützt. In Ausnahmefällen ist eine teilweise Finanzierung der förderfähigen Kosten möglich.

Die gewährten Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 100 Euro (brutto) betragen (Bagatellgrenze). Die Finanzierung der Zuwendung erfolgt dabei in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Die förderfähigen Kosten für ein Projekt sollen 10.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verfügungsfonds-Beirat auf Antrag auch einem höheren Förderbetrag zustimmen.

Grundsätzlich sind zweckgebundene Einnahmen nach Nr. 18 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 vorrangig gegenüber den Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds zur Deckung der Gesamtausgaben einzusetzen.

Als Anerkennung für die aktive Mitwirkung kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro pro Stunde und höchstens 200 Euro je Person insgesamt angesetzt werden.

5. Gegenstand der Förderung durch den Verfügungsfonds und deren Rahmenbedingungen

Es werden Maßnahmen/Projekte gefördert, die den Förderbedingungen unter Nr. 5.1 dieser Richtlinie entsprechen und keines der unter Nr. 5.2 genannten Ausschlusskriterien erfüllen.

Förderfähige Projekte und Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Beteiligungsaktionen (Workshops, Ortsteilrundgänge, Ideenwerkstätten, Befragungen)
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Image-Bildung (ortsteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Blogging, Broschüren und Dokumentationen, etc.)
- Mitmach-Aktionen
- Integrationsmaßnahmen (Bürgerschaftsfeste, Nachbarschaftsfeste, Kennenlern-Aktionen), Kulturelle Aktivitäten
- Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements
- Unterstützung von integrativ wirksamen Projekten
- Unterstützung von Projekten zur Beseitigung von Ungleichheit bzw. Ungerechtigkeit in Bezug auf Chancen, Bildung, Teilhabe, Umwelt, etc.
- Investive Maßnahmen (z. B. Aufstellung von Sitzmöglichkeiten/Mülleimern, Anlegung und Gestaltung kleiner Treffpunkte, Anlegung von öffentlichen Gärten, projektbezogene Erstausstattungen, etc.)
- Erstausstattungen und Inventare

5.1. Förderbedingungen

Eine Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 9 dieser Richtlinie.

Für die förderfähigen Projekte und Maßnahmen gelten die folgenden Fördervoraussetzungen:

Gebietsbezogen

Der Einsatz des Verfügungsfonds und die Durchführung der geförderten Maßnahmen sind auf das festgelegte Gebiet der Sozialen Stadt Duisburg-Hochfeld nach § 171 e BauGB begrenzt (siehe Anhang). Darüber hinaus müssen die zu fördernden Maßnahmen einen nachweisbaren und nachhaltigen Beitrag im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Aufwertung des Programmgebietes und zur Erreichung der Ziele der Stadterneuerung entsprechend dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Duisburg-Hochfeld leisten. In Ausnahmefällen kann von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden. Die Relevanz der Maßnahme für die Entwicklung des Programmgebietes ist dabei im Antrag explizit darzustellen.

Bürgerschaftliches Engagement

Die Projekte werden von den Bewohnenden, Vereinen, Initiativen oder Einrichtungen, die im Programmgebiet Hochfeld wohnhaft bzw. aktiv sind, initiiert, getragen und/oder unterstützt. Die

Beratung durch externe Büros ist dabei in Abstimmung mit der Stadt Duisburg möglich. In Ausnahmefällen kann, bei gebietsübergreifenden Projektinitierenden, von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden. Der Zusammenhang des Antragsstellenden zum Programmgebiet Hochfeld ist dabei im Antrag explizit darzustellen.

Stabilisierend oder entwickelnd

Ziel aller Projekte ist es, einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, der klimatischen und/oder ökologischen Situation im Programmgebiet Hochfeld und der dortigen Bewohnerschaft zu leisten. Die Lebensbedingungen eines möglichst großen Anteils der Bewohnerschaft Hochfeld soll verbessert und die Wohnzufriedenheit erhöht werden.

integrativ nach innen und außen

Die Maßnahmen und Projekte leisten einen Beitrag zum friedlichen und respektvollen Zusammenleben aller Menschen im Programmgebiet Hochfeld.

Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen aller Menschen als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf alle Menschen in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen abgebaut werden.

Förderkonform

Die Mittel des Verfügungsfonds können nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die gemäß dieser Richtlinie der Stadt Duisburg sowie im Sinne der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023, der jeweils geltenden Nebenbestimmungen und gemäß den Bestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Zuwendungsbescheid förderfähig sind.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind von den Zuwendungsempfangenden zwingend zu beachten.

5.2 Ausschlusskriterien bezüglich der Förderung

Folgende Maßnahmen bzw. Kosten sind nicht förderfähig:

- Maßnahmen, deren Finanzierung auch ohne die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien gesichert ist
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- Maßnahmen, die bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheides angefangen bzw. abgeschlossen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), es sei denn, dass auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt wurde
- Laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten des Antragsstellenden
- Kosten, die nicht mit dem zu fördernden Projekt im Zusammenhang stehen
- Maßnahmen, die der privatwirtschaftlichen Gewinnerzielung bzw. persönlichen oder trägerspezifischen Interessen dienen.
- Maßnahmen zur Unterstützung oder Durchführung terroristischer Aktivitäten.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im Programmgebiet wohnende, ansässige oder (ehrenamtlich) tätige volljährige natürliche oder juristische Personen, z. B.:

- Das Ortsteilbüro hat das Antragsrecht für Beteiligungsaktionen, die treuhänderische Stellung für Akteure bei Verfügungsfondsmaßnahmen, die nicht selbst öffentlich auftreten möchten und andere Situationen im Interesse des Ortsteils, die von den Interessen des Ortsteilbüros und seiner eigenen Finanzierung deutlich zu trennen sind
- Vereine und Bürgerschaftsinitiativen, Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften
- Gemeinnützige/karitative Träger und Stiftungen
- Private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie, etc.) Personen mit Grundstücks- oder Immobilieneigentum
- Gewerbe- oder Standortmarketingvereine

In Ausnahmefällen kann bei gebietsübergreifenden projektinitiiierenden Personen von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden (siehe auch Nr. 5.1).

7. Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld – Zusammensetzung und Verfahren

Zur förderkonformen Organisation des Verfügungsfonds wird ein sogenannter „Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld“ gebildet. Der Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Er setzt sich aus insgesamt neun Mitgliedern zusammen.

Drei der insgesamt neun Sitze im Beirat und zwei Vertretende werden durch Mitglieder bzw. beratende Mitglieder der Bezirksvertretung Mitte besetzt, die sie in einer ihrer Sitzungen wählt.

Die verbleibenden sechs Sitze im Beirat werden durch die Bewohnerschaft bzw. im Programmgebiet engagierte Agierende besetzt. Bei der Auswahl dieser Mitglieder des Beirates sind die unterschiedlichen örtlichen Belange und Interessen ausgewogen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigende Bereiche können dabei u. a. sein:

- Bewohnerschaft und Aktive aus Vereinen und Verbänden
- Einzelhandel/lokale Betriebe
- Bildungs- und Integrationseinrichtungen
- Kunst- und Kulturszene
- Soziale und karitative Einrichtungen
- Sport- und Freizeitgruppierungen

Mitglieder aus der Bewohnerschaft bzw. aus dem Kreis der engagierten Agierenden müssen für die Dauer der Tätigkeit im Beirat im Programmgebiet Hochfeld wohnhaft bzw. engagiert sein und dürfen kein politisches Amt innerhalb der Stadt Duisburg bekleiden.

Die Besetzung hinsichtlich der Bewohnerschaft und der Engagierten erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.

1. Das Ortsteilmanagement macht den Prozess der (Neu-)Besetzung öffentlich und wirbt aktiv für ein Engagement im Beirat. An einer Teilnahme interessierte Menschen, die die

Voraussetzungen erfüllen, können ihr Interesse schriftlich gegenüber dem Ortsteilmanagement bekunden.

2. Nach Ablauf einer zuvor öffentlich bekannt gegebenen Frist prüft das Ortsteilmanagement zusammen mit der Stadt Duisburg die eingegangenen Interessensbekundungen.
3. Nach der Prüfung gibt das Ortsteilmanagement die Interessensbekundungen in einer Sitzung des „Forum Leben in Hochfeld“ bekannt. Das Forum wählt in einem demokratischen Entscheidungsprozess aus den Interessensbekundungen sechs Mitglieder des Beirates und drei Vertretende. Die sechs Mitglieder und drei Vertretenden werden in einem Rhythmus von vier Jahren neu gewählt. Die Bezirksvertretung wählt ihre drei Mitglieder und zwei Vertretende zu Beginn jeder Amtsperiode neu.

Die Besetzung ist regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre durch die Stadt Duisburg und das Ortsteilmanagement insbesondere auf mögliche Interessenskonflikte und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Geschäftsführung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld obliegt dem Ortsteilmanagement. Das Ortsteilmanagement nimmt kontinuierlich und ohne Stimmberichtigung an den Sitzungen teil.

Ist ein Mitglied des Beirates bei der Befassung mit einer Fördermaßnahme befangen (im Sinne von § 31 GO NRW), hat dieses Mitglied dies anzugeben und nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilzunehmen.

Der Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld beschließt nach seiner konstituierenden Sitzung zeitnah eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind auch Regelungen zur Auflösung des Beirates zu treffen.

8. Antrags- und weiteres Umsetzungsverfahren

8.1. Antragsstellung

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach dem Grad ihrer Bewilligungsreife bearbeitet. Die Anträge auf Förderung sind förmlich und vollständig in Schriftform an das Ortsteilmanagements zu stellen. Es ist zwingend das offizielle Antragsformular zu verwenden. Das Ortsteilmanagement unterstützt bei der Antragstellung.

Die Anträge sollen im Regelfall vier Wochen vor der Sitzung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld unterschrieben im Ortsteilbüro eingegangen sein.

Dem Antrag muss eine Aufstellung über die genauen Kosten und die Finanzierung beigelegt sein. Kostenanteile in der Höhe, in der für Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, können nicht als förderfähige Kosten deklariert werden. In diesem Fall dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden. Finanzielle Förderungen durch andere Institutionen und Sponsoren sind vorrangig zu prüfen und gegebenenfalls darzustellen.

Fehlen geforderte Angaben und Unterlagen im Antrag, ist eine Förderung bis zu deren Nachrechnung und der erneuten Prüfung ausgeschlossen.

8.2. Vorprüfung

Das Ortsteilmanagement nimmt in enger Abstimmung mit der Stadt Duisburg die inhaltliche und förderrechtliche (Vor-)Prüfung vor.

8.3. Entscheidung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld entscheiden entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Mittelgewährung für beantragte Projekte sowie über eventuell aufzuerlegende Auflagen.

8.4. Förderbescheid

Im Falle einer positiven Entscheidung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid), der durch die Stadt Duisburg ausgestellt wird. Das Ortsteilmanagement erhält immer eine Kopie des Bescheides.

8.5. Mittelgewährung

Die Förderung durch Mittel des Verfügungsfonds erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Zuwendungsempfangende können mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides entsprechende Fördermittel schriftlich anfordern.

In Anlehnung an Nr. 1.4 ANBest-P dürfen Mittel nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Auszahlung von Fördermitteln durch die Stadt Duisburg erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Überschreiten die förderfähigen Kosten die bewilligte Summe, können Zuwendungsempfangende vor der Zahlung bzw. vor der Beauftragung einen Antrag auf Nachbewilligung der zusätzlichen Kosten stellen. In diesem sind die Mehrkosten detailliert zu begründen. Dem Antrag ist zudem eine genaue Darstellung der Mehrkosten beizufügen. Der Antrag wird durch die Stadt Duisburg geprüft und nur nach positiver Prüfung anschließend dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt. Wird eine Nachbewilligung abgelehnt, so ist eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ausgeschlossen.

8.6. Umsetzung der Maßnahmen

Erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich, sofern kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und bewilligt wurde.

Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch Antragsstellende übersteigen, können auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

Der Durchführungszeitraum einer Maßnahme soll 12 Monate nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Duisburg im Zuwendungsbescheid einen längeren Durchführungszeitraum bestimmen.

Die aktuell gültigen Vergaberichtlinien der Stadt Duisburg und die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sind einzuhalten. Das Ortsteilmanagement führt dazu gegebenenfalls eine Schulung oder eine Beratung im Einzelfall durch.

Zu bewilligten Maßnahmen soll in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit entsprechend Nr. 10 dieser Richtlinie betrieben werden.

8.7. Zweckbindungsfristen

Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Projekte, Maßnahmen und Aktionen gelten Zweckbindungsfristen entsprechend der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz nach Nr. 15.2 und Nr. 15.3 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Das Ortsteilmanagement und die Stadt Duisburg stehen diesbezüglich beratend zur Seite.

Die Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Akteneinsicht örtlich zu prüfen oder durch entsprechende Beauftragte prüfen zu lassen. Förderrelevante Dokumente im Original müssen daher mindestens bis zum Ende der im Förderbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist verwahrt werden.

Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumwechsels an Rechtsnachfolgende mit bindender Wirkung weiterzugeben.

8.8. Abrechnung

Nach Durchführung des geförderten Projektes ist durch die Zuwendungsempfangenden ein qualifizierter Verwendungsnachweis über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen. Das Ortsteilmanagement unterstützt bei der Erstellung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen im Original beinhalten:

- Einen Sachbericht über die Maßnahme inkl. Unterschrift der Mittelempfangenden
- Eine Fotodokumentation in angemessenem Rahmen
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben): Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfangende, Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfangenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- Alle Vergabe-, Vertrags-, Einnahme-, Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsunterlagen (Kontoauszüge, Quittungen) zu den Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen im Original: Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfangende, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- Eine Inventarisierungsliste bei Beantragung zur von Fördermitteln zur Anschaffung beweglicher Gegenstände und Ersteinrichtungen bei Überschreitung eines Gesamtanschaffungs- und Herstellungswertes von 800 Euro (ohne USt.).

Der Verwendungsnachweis inklusive sämtlicher geforderter Inhalte und Dokumente muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ende des im Bescheid festgelegten Durchführungszeitraums dem Ortsteilmanagement schriftlich unter Verwendung des hierfür

vorgesehenen Formulars vollständig mit allen oben aufgeführten Belegen vorgelegt werden. Gegebenenfalls führt das Ortsteilmanagement dazu eine Schulung oder eine individuelle Beratung durch. Der Verwendungsbeleg wird anschließend durch die Stadt Duisburg geprüft.

Fehlende Unterlagen sind dem Ortsteilmanagement nach Aufforderung unverzüglich nachzureichen.

Fallen die nachgewiesenen Kosten geringer aus als die beantragte Fördersumme oder fallen die Einnahmen höher aus als im Kosten- und Finanzierungplan angegeben, reduziert sich die ausgezahlte Fördersumme entsprechend dieser Differenz.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg; Bewilligungen erfolgen nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel der Stadt Duisburg.

Das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Duisburg als Fördergeber können bei etwaigen Verfahrensverstößen die Rückzahlung bis hin zur gesamten gewährten Fördersumme einfordern. Die Zuwendung ist entsprechend ganz oder anteilig unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder aus sonstigen Gründen unwirksam wird. Dies gilt ebenfalls für die im Rahmen der Abrechnung festgestellte Differenz zwischen den angefallenen förderfähigen Kosten und der bewilligten Fördersumme (siehe Nr. 8.8).

10. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

(Begleitende) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist über das Ortsteilmanagement mit der Stadt Duisburg abzustimmen.

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern, etc.) für Projekte, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weitere Vorgaben der Stadt Duisburg und ggf. der Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“ anzuwenden (siehe insbesondere Nr. 12 der Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung sowie Nr. 6.4 der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 „Öffentliche Darstellung der Förderung“).

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Gem. §§11 und 12 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung MV) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, die zuständige Finanzbehörde über Grund, Höhe und Tag der Zahlung der

Förderung zu unterrichten, Namen und Anschrift des Empfangenden zu übermitteln und auf ggf. bestehende steuerliche Erklärungspflichten hinzuweisen.

Antragsstellende erhalten mit Antragsstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Duisburg in Kraft.

Anhang

Gebietskulisse „Soziale Stadt Duisburg-Hochfeld“ nach § 171e BauGB beschlossen vom Rat der Stadt am 19.04.2021 (Drucksache Nr. 21-0154).

